

# **Satzung**

## **über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren in den Obdachlosenunterkünften der Gemeinde Kalefeld**

Aufgrund der §§ 6, 8 Ziff. 1 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl., Seite 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl., Seite 352) und der §§ 5 und 11 ff. des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 15. Dezember 2005 beschlossen, folgende Satzung zu erlassen:

### **I**

## **Rechtsform, Zweckbestimmung, Bestimmungen über das Benutzungsverhältnis und die Ordnung in den Unterkünften**

### **§ 1**

#### **Zweck und Rechtsnatur**

- (1) Die Gemeinde Kalefeld betreibt für Personen, zu deren Unterbringung sie gesetzlich verpflichtet ist, insbesondere für Obdachlose, Asylbewerber und sonstige Flüchtlinge, sowie für von Obdachlosigkeit bedrohte Personen (Benutzer), Unterkünfte in verschiedenen Gebäuden oder Gebäudeteilen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Diese Unterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt. Sie dienen lediglich dazu, den in Absatz 1 genannten Personen Obdach zu gewähren.
- (3) Zurzeit unterhält die Gemeinde Kalefeld als Dauereinrichtung Unterkünfte in den Gebäuden „Hohe Straße 2-Sebexen“ und „Neue Bahnhofstraße 1-Kalefeld“. Sie kann, sofern dafür ein dringendes Bedürfnis besteht, weitere Unterkünfte anmieten oder errichten und ggf. Unterkünfte schließen. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind diese Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist die Satzung anzuwenden.
- (4) Unterkünfte, die von Dritten zum Zweck der Unterbringung angemietet werden, sind während des Mietzeitraumes Unterkünfte als Teil der öffentlichen Einrichtung. Die Rechte und Pflichten des Vermieters bleiben insoweit davon unberührt.
- (5) Die gesetzliche Verpflichtung, zugewiesenen Asylbewerber oder sonstige Flüchtlinge aufzunehmen, kann durch Einweisung in Obdachlosenunterkünfte erfüllt werden. Dadurch bleibt die Zweckbestimmung der Einrichtung Obdachlosenunterkünfte als Unterbringung einer nicht dauerhaften Wohnnutzung unberührt.

### **§ 2**

#### **Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterkunft, eine bestimmte Anzahl von Räumen oder einen bestimmten Unterkunftsstandard besteht nicht.
- (3) Die Gemeinde Kalefeld kann dem Benutzer jederzeit eine andere Unterkunft zuweisen.

### **§ 3**

#### **Einweisung der Unterzubringenden**

- (1) Obdachlose dürfen nur die ihnen von der Gemeinde Kalefeld zugewiesene Unterkunft beziehen und zu Wohnzwecken benutzen. Ein Wechsel der zugewiesenen Räume ist nicht erlaubt.
- (2) Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Verfügung begründet. In der Verfügung ist die Unterkunft genau zu bestimmen, die Zahl der Räume und ggf. auch die Nutzfläche anzugeben. Die Einweisungsverfügung muss bei in Gemeinschaft lebenden Personen deren Name und das Geburtsdatum enthalten.
- (3) Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (4) Bewohner von Obdachlosenunterkünften sind verpflichtet, ihre Unterkunft zu verlassen, wenn ihnen die Gemeinde eine angemessene Wohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.
- (5) Das Benutzungsrecht für die Unterkunft endet, wenn die Bewohner ausziehen oder die Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird. Die Beendigung der Einweisung ist dem Benutzer schriftlich mitzuteilen.
- (6) Personen, die sich in den Unterkünften regelmäßig oder wiederholt aufhalten ohne von der Gemeinde Kalefeld eingewiesen worden zu sein, erhalten Hausverbot. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt.

### **§ 4**

#### **Benutzungsgebühr**

- (1) Für die Benutzung der als Unterkunft in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Einweisung in die Unterkunft und endet mit dem Auszug des Benutzers aus der Unterkunft.
- (2) Die Bemessungsgrundlage, die Höhe, die Berechnung und die Zahlungsweise ergeben sich aus den §§ 10 – 13 dieser Satzung.

## **§ 5 Übertragung von Pflichten**

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden ist. Zu diesem Zweck ist bei der Einweisung ein Übernahmeprotokoll zu erstellen und vom Benutzer zu unterschreiben.
- (2) Die Vornahme baulicher Veränderungen an und in der Unterkunft und am überlassenen Zubehör durch den Benutzer ist verboten.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, die Gemeinde Kalefeld unverzüglich über Schäden in oder an der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten. Selbstreparaturen und Veränderungen an den technischen Anlagen der Unterkunft, insbesondere an denen des technischen Brandschutzes, sind verboten.
- (4) Durch die Zuweisung werden dem Benutzer die der Gemeinde Kalefeld obliegenden ortsrechtlichen Verpflichtungen übertragen. Dies gilt insbesondere für die Straßenreinigungspflicht, einschließlich der Streu- und Schneeräumspflicht. Die Übertragung ist in der Verfügung auszusprechen. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die Verletzung der vorgenannten Pflichten entstehen.

## **§ 6 Ordnung in den Unterkünften**

- (1) Für den Aufenthalt in den Obdachlosenunterkünften gilt die jeweilige Hausordnung. Ein Hausrecht des Vermieters bei angemieteten Unterkünften bleibt von dieser Regelung unberührt. Die Hausordnung ist auch für Besucher bindend.
- (2) Die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften jederzeit zu betreten. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr nur in begründeten Fällen.

## **§ 7 Zutrittsrecht**

- (1) Das Hausrecht in den Unterkünften wird durch die Gemeinde Kalefeld ausgeübt. Den Anweisungen der Bediensteten ist Folge zu leisten.
- (2) Die Benutzer der Unterkünfte sind verpflichtet, Bediensteten der Gemeinde Kalefeld oder von ihr beauftragten Dritten jederzeit Zutritt zur Unterkunft zu gewähren. Dies gilt insbesondere zur Kontrolle der Belegung sowie des Zustandes der Unterkünfte, zur Ausführung von Reparaturen und Instandsetzungen und zur Ermittlung von verbrauchsabhängigen Nebenkosten.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen durch Eigenhandlung oder Unterlassung der in der Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden.
- (2) Die Haftung Dritter wird dadurch nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die der Benutzer haftet, können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnern und Besuchern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Kalefeld nicht.

## **§ 9 Auszug**

- (1) Der Benutzer hat bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Kommt er dieser Pflicht trotz schriftlicher Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde Kalefeld die Unterkunft auf seine Kosten räumen, die Gegenstände von Wert verwahren und nach Ablauf einer angemessenen Frist verwerten.
- (2) Der Benutzer hat die Unterkunft besenrein zu übergeben. Kommt er dieser Pflicht trotz Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde Kalefeld die Unterkunft auf seine Kosten reinigen, bzw. reinigen lassen. Die Reinigung gilt als Ersatzvornahme im Sinne des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.
- (3) Über die Räumung und Übergabe der Unterkunft ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen und vom Benutzer zu unterschreiben.
- (4) Die Gemeinde Kalefeld haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust eingebrachter und nicht entfernter Gegenstände.
- (5) Die der Gemeinde Kalefeld entstehenden Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **II Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte**

### **§ 10 Benutzungsgebühr**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren erhoben.

## § 11 Gebührensschuldner

Der Benutzer einer Unterkunft ist Gebührensschuldner. Wird eine Unterkunft von mehreren Personen gemeinsam genutzt, haften sie als Gesamtschuldner. Über die zu zahlende Gebühr erhält der Schuldner einen Bescheid.

## § 12 Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühren für die Unterkunft betragen:

Unterkunft Kalefeld, Neue Bahnhofstraße 1	mtl. 2,00 Euro/m <sup>2</sup> Nutzfläche
Unterkunft Sebexen, Hohe Straße 2	mtl. 3,40 Euro/m <sup>2</sup> Nutzfläche

(2) Neben ausstattungsbezogenen Gebühren wird für Wasser, Schmutzwasserbeseitigung (Kanalgebühren), gemeinschaftlicher Stromverbrauch (Flurbeleuchtung), Grundsteuer, Schornsteinreinigung und Gebäudeversicherung eine Nebengebühr erhoben, die sofern die Unterkunft über Gas- bzw. Ölheizung verfügt, auch die Heizkosten und Warmwasserkosten enthält.  
Eine Abrechnung über diese Gebühr erfolgt nicht. Die Kosten für die Abfallsorgung werden zusätzlich erhoben.

(3) Die Nebengebühr für die Unterkünfte gem. Abs. 2 betragen:

Unterkunft Kalefeld, Neue Bahnhofstraße 1	1,95 Euro/m <sup>2</sup> Nutzfläche
Unterkunft Sebexen, Hohe Straße 1	1,95 Euro/m <sup>2</sup> Nutzfläche

(4) Für Leistungen Dritter, die zur Gebrauchsfähigkeit der Unterkünfte erforderlich sind und die nicht durch die Gemeinde Kalefeld zur Verfügung gestellt, bzw. von dieser veranlasst werden, sind von den Benutzern vertragliche Beziehungen zu den Dritten zu begründen. In der Zuweisungsverfügung wird den Benutzern mitgeteilt, um welche Leistung es sich dabei handelt.

Die Entgelte für diese Leistungen sind vom Benutzer selbst zu tragen.

(5) Die Höhe der zu zahlenden Nutzungsentschädigung gemäß Abs. 2 und 3 darf nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen die angemessenen Unterkunfts-kosten im Sinne des § 12 Bundessozialhilfegesetz im Einzelfall nicht überschreiten.

(6) Für die Unterbringung von Personen, für die durch oder aufgrund eines Gesetzes die Unterkunfts-kosten (Asylbewerber oder sonstige Flüchtlinge) betragsmäßig bestimmt sind oder deren Übernahme durch Dritte unter einem Genehmigungsvorbehalt stehen, werden die Gebühren insoweit abweichend von Abs. 1 entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen berechnet. Die Vorschriften des Nieders. Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.

## § 13 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

- (2) Die Gebühren sind monatlich im voraus, spätestens zum 3. eines Monats an die Gemeindekasse Kalefeld zu entrichten. Bei Neueinweisung ist die Gebühr für den laufenden Monat innerhalb von 5 Tagen nach Bezug der Unterkunft fällig.
- (3) Für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet.
- (4) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.
- (5) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

### III Schlussbestimmungen

#### § 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung handelt, wer,
  1. entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 dieser Satzung die Unterkunft oder einzelne Räume der Unterkunft ohne Zuweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht verlässt,
  2. entgegen § 3 Abs. 6 dieser Satzung Personen bei sich aufnimmt, die in nicht in diese Unterkunft eingewiesen sind,
  3. der Räumungspflicht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 nicht nachkommt,
  4. die Hausordnung gemäß § 6 Abs. 1– auch als Besucher – nicht beachtet,
  5. trotz der Erteilung eines Hausverbotes gemäß § 3 Abs. 6 eine Unterkunft betritt oder sich in dieser aufhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,-- Euro geahndet werden.

#### § 15 Zwangsmittel

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 65 in Verbindung mit den §§ 67 und 68 des Niedersächsisches Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) ein Zwangsgeld von 5,-- Euro bis 50.000,-- Euro angedroht und festgesetzt werden. Das Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis der damit verfolgte Zweck erreicht ist.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Kalefeld, den 15. Dezember 2005

Gemeinde Kalefeld

  
(Edgar Martin)  
Bürgermeister

